

B 16. Sep. 44

Bern, den 15. September 1944.

~~B.51.330.A.1.-~~ VH.~~B.15.R.-~~

54145

Vertraulich.ad I/TS.

Herr Minister,

Mit einem Schreiben vom 21. Juli d.J. hat das Politische Departement Ihnen seine Auffassung betreffend den Schutz unserer Landsleute in Ostpreussen im Falle einer russischen Besetzung bekanntgegeben. Sie wurden darüber unterrichtet, dass wir den Schweizerischen Gesandten in London, der beauftragt worden war, mit dem russischen Botschafter Fühlung zu nehmen, besonders auf die Besorgnisse hingewiesen haben, die wir um unsere Mitbürger in den fraglichen Gebieten hegen.

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir diesen Gegenstand seither mit aller Aufmerksamkeit weiterverfolgt haben. Die Fühlungnahme mit den Sovjetstellen konnte aber noch nicht so weit gefördert werden, dass sich daraus ein greifbares Resultat für die vorwürfige Frage ergäbe. Der Chef des Politischen Departements hat sich deshalb, da die Entwicklung der Lage ein längeres Zuwarten nicht zu gestatten schien, im Laufe des vergangenen Monats entschlossen, die britische Regierung um ihre Vermittlung bei der russischen Regierung zu bitten. Herr Bundesrat Pilet-Golaz übergab dem englischen Gesandten eine Aufzeichnung. Gleichzeitig wurde unser Gesandter in London beim Foreign Office vorstellig. Das Ansuchen wurde britischerseits günstig aufgenommen, und wir hoffen, dass ihm die gewünschte Folge beschieden sein wird, damit unsere Landsleute in Ostpreussen und ihr Eigentum - besonders das durch Schutzbriefe gekennzeichnete - respektiert werden, unsere in Betracht kommenden Vertreter ihre Tätigkeit aufrecht erhalten können und ihre und ihrer Mitarbeiter Verrechte anerkannt werden.

Im Übrigen bleiben die Bundesbehörden weiterhin darum bemüht, das Terrain für eine Normalisierung der schweizerischen Beziehungen zu ebnen, was es den russischen Behörden erleichtern dürfte, die Aufrechterhaltung unserer Vertretungen in russischbesetzten Gebieten zu gestatten und zur Schaffung von de facto-Beziehungen Hand zu bieten.

An die Schweizerische Gesandtschaft,

B e r l i n .

Dodis



1931

Wir behalten uns vor, zu gegebener Zeit auf diese Angelegenheit zurückzukommen, und bitten Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Der Chef
der Abteilung für Auswärtiges

W

Mit einem Bescheid vom 21. Juli 1931 hat das Politische Departement Ihnen mitteilen lassen, dass die Schweiz keine Anwartschaft auf die österreichische Staatsbürgerschaft in Österreich hat. Sie wissen, dass die österreichische Staatsbürgerschaft nur durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben werden kann. Die Schweiz hat keine Anwartschaft auf die österreichische Staatsbürgerschaft, da die österreichische Staatsbürgerschaft nur durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben werden kann.

Wir bedauern dies, Ihnen mitteilen zu können, dass die Schweiz keine Anwartschaft auf die österreichische Staatsbürgerschaft hat. Die Schweiz hat keine Anwartschaft auf die österreichische Staatsbürgerschaft, da die österreichische Staatsbürgerschaft nur durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben werden kann. Die Schweiz hat keine Anwartschaft auf die österreichische Staatsbürgerschaft, da die österreichische Staatsbürgerschaft nur durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben werden kann.

Im Übrigen bleiben die Bundesbehörden weiterhin daran bemüht, die Interessen der Schweizer in Österreich zu wahren. Die Schweiz hat keine Anwartschaft auf die österreichische Staatsbürgerschaft, da die österreichische Staatsbürgerschaft nur durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben werden kann.

In die Schweizische Gesandtschaft

Genève